

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

- Hundehaltungsverordnung -

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S.169) erlässt die Gemeinde Pösing folgende

Verordnung:

§ 1 Verbot

Wer Hunde in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

§ 2 Leinenpflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen in der geschlossenen Ortslage ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näheren Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S.268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S.513, ber. S.583) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde

- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden.
- c) Hunde, die zum Hüten von Herden eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Öffentliche Reinlichkeit

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen, Wege und Plätze durch Hundekot verunreinigen zu lassen. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, Hundekot ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

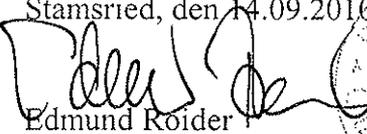
Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür Verantwortlicher einen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, diesen körperlich zu beherrschen.

§ 7 In-Kraft-Treten Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Pösing
Stamsried, den 14.09.2010


Edmund Roider
1. Bürgermeister

